

Gemischte Betriebe (Forts.)					
Allgemeine-BWA	Haupt-BWA	Einzel-BWA	Unterteilung von Einzel-BWA	Definition	Kode der Merkmale und Schwellen/ Höchstgrenzen (Bezugsname: Buchstabe C dieses Anhangs)
7. Viehhaltungsverbundbetriebe				Grünland und Weidevieh > 1/3, aber ≤ 2/3 oder Veredlung > 1/3, aber ≤ 2/3, kombiniert mit Ackerbau ≤ 1/3, Gartenbau ≤ 1/3 und Dauerkulturen ≤ 1/3	[1/3 < P4 ≤ 2/3; P1 ≤ 1/3; P2 ≤ 1/3; P3 ≤ 1/3] oder [1/3 < P5 ≤ 2/3; P1 ≤ 1/3; P2 ≤ 1/3; P3 ≤ 1/3;]
	71. Viehhaltungsverbundbetriebe – Teilausrichtung Weidevieh			Grünland und Weidevieh > 1/3; aber ≤ 2/3; keine sonstige Tätigkeit > 1/3	1/3 < P4 ≤ 2/3; P1 ≤ 1/3; P2 ≤ 1/3; P3 ≤ 1/3; P5 ≤ 1/3
		711. Viehhaltungsverbundbetriebe – Teilausrichtung Milcherzeugung		Grünland und Weidevieh ≤ 2/3; Rinder für die Milcherzeugung > 1/3; Milchkühe > 2/3 von Rinder für die Milcherzeugung; keine sonstige Tätigkeit > 1/3	P4 ≤ 2/3; P41 > 1/3; J/7 > 2/3 von P41; P1 ≤ 1/3; P2 ≤ 1/3; P3 ≤ 1/3; P5 ≤ 1/3
		712. Viehhaltungsverbundbetriebe – Teilausrichtung Weidevieh, andere als Milchvieh		Betriebe der Klasse 71, außer denen der Klasse 711	
	72. Viehhaltungsverbundbetriebe – Teilausrichtung Veredlung			Veredlung ≤ 2/3, aber > 1/3, Ackerbau ≤ 1/3; Gartenbau ≤ 1/3; Gartenbau ≤ 1/3; Dauerkulturen ≤ 1/3	1/3 < P5 ≤ 2/3; P1 ≤ 1/3; P2 ≤ 1/3; P3 ≤ 1/3
		721. Viehhaltungsverbundbetriebe: Veredlung und Milchvieh		Rinderhaltung für die Milcherzeugung > 1/3; Veredlung > 1/3, Milchkühe > 2/3 der Rinder für die Milcherzeugung	P41 > 1/3 ; P5 > 1/3; J/7 > 2/3 von P41
		722. Viehhaltungsverbundbetriebe: Veredlung und Weidevieh, andere als Milchvieh		Entweder [Grünland und Weidevieh > 1/3; Veredlung > 1/3; Rinder für die Milcherzeugung ≤ 1/3] oder [Rinder für die Milcherzeugung > 1/3; Veredlung > 1/3; Milchkühe ≤ 2/3 der Rinder für die Milcherzeugung]	[P4 > 1/3 ; P5 > 1/3 ; P41 ≤ 1/3] oder [P41 > 1/3 ; P5 > 1/3 ; J/7 ≤ 2/3 von P41]
		723. Viehhaltungsverbundbetriebe: Veredlung und verschiedene Vieharten		Betriebe der Klasse 72, außer denen der Klassen 721 und 722	

Gemischte Betriebe (Forts.)					
Allgemeine-BWA	Haupt-BWA	Einzel-BWA	Unterteilung von Einzel-BWA	Definition	Kode der Merkmale und Schwellen/ Höchstgrenzen (Bezugnahme: Buchstabe C dieses Anhangs)
8. Pflanzenbau - Viehhaltungs- betriebe				Betriebe, die von den Klassen 1 bis 7 ausgeschlossen wurden	
	81. Ackerbau Weidevieh- verbundbetriebe			Ackerbau > 1/3; Grünland und Weidevieh > 1/3	P1 > 1/3 ; P4 > 1/3
		811. Ackerbau - Milchviehverbundbetriebe		Ackerbau > 1/3; Rinder für die Milcherzeugung > 1/3; Milchkühe > 2/3 der Rinder für die Milcherzeugung; Rinder für die Milcherzeugung < Ackerbau	P1 > 1/3 ; P41 > 1/3 ; J/7 > 2/3 von P41 ; P41 < P1
		812. Milchvieh - Ackerbaubverbundbetriebe		Rinder für die Milcherzeugung > 1/3; Ackerbau > 1/3; Milchkühe > 2/3 der Rinder für die Milcherzeugung ; Rinder für die Milcherzeugung ≥ Ackerbau	P41 > 1/3 ; P1 > 1/3 ; J/7 > 2/3 von P41 ; P41 ≥ P1
		813. Verbundbetriebe Ackerbau mit Weidevieh (andere als Milchvieh)		Ackerbau > 1/3; Grünland und Weidevieh > 1/3; Ackerbau > Weidevieh, außer den Betrieben der Klasse 811	P1 > 1/3; P4 > 1/3; P1 > P4, außer Betriebe der Klasse 811
		814. Verbundbetriebe Weidevieh (andere als Milchvieh), mit Ackerbau		Grünland und Weidevieh > 1/3; Ackerbau > 1/3; Grünland und Weidevieh ≥ Ackerbau, außer den Betrieben der Klassen 811, 812	P4 > 1/3 ; P1 > 1/3 ; P4 ≥ P1 ; außer Betriebe der Klassen 811 und 812

Gemischte Betriebe (Forts.)					
Allgemeine-BWA	Haupt-BWA	Einzel-BWA	Unterteilung von Einzel-BWA	Definition	Kode der Merkmale und Schwellen/ Höchstgrenzen (Bezugnahme: Buchstabe C dieses Anhangs)
	82. Verbundbetriebe mit verschiedenen Kombinationen: Pflanzenbau - Viehhaltung			Betriebe der Klasse 8, außer denen der Klasse 81	
		821. Ackerbauverendlungsverbundbetriebe		Ackerbau > 1/3; Veredlung > 1/3	P1 > 1/3 ; P5 > 1/3
		822. Dauerkulturen - Weideviehverbundbetriebe		Dauerkulturen > 1/3; Grünland und Weidevieh > 1/3	P3 > 1/3; P4 > 1/3
		823. Pflanzenbau - Viehhaltungsgemischtbetriebe		Betriebe der Klasse 82, außer denen der Klassen 821 und 822	
			8231. Bienenzuchtbetriebe	Bienenzucht > 2/3	J/18 > 2/3
			8232. Pflanzenbau - Viehhaltungsgemischtbetriebe	Betriebe der Klasse 823, außer denen der Unterteilung 8231	
9. Nicht klassifizierbare Betriebe				Betriebe, die nicht klassifiziert werden können	

C.

I. Code, die mehrere in den Strukturerhebungen 2003, 2005 und 2007 aufgeführte Merkmale neu gruppieren

- P1 **Ackerbau** = D/1 (Weichweizen und Spelz) + D/2 (Hartweizen) + D/3 (Roggen) + D/4 (Gerste) + D/5 (Hafer) + D/6 (Körnermais) + D/7 (Reis) + D/8 (Sonstiges Getreide) + D/9 (Hülsenfrüchte) + D/10 (Kartoffeln) + D/11 (Zuckerrüben) + D/12 (Futterhackfrüchte) + D/23 (Tabak) + D/24 (Hopfen) + D/25 (Baumwolle) + D/26 (Raps und Rübsen) + D/27 (Sonnenblumen) + D/28 (Soja) + D/29 (Leinsamen (Öllein)) + D/30 (Andere Ölfrüchte) + D/31 (Flachs) + D/32 (Hanf) + D/33 (Sonstige Textilpflanzen) + D/34 (Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen) + D/35 (Handelsgewächse, anderweitig nicht genannt) + D/14a (Frisches Gemüse, Melonen, Erdbeeren im Feldanbau) + D/18 (Futterpflanzen) + D/19 (Sämereien und Pflanzgut auf dem Ackerland) + D/20 (Sonstige Kulturen auf dem Ackerland) + D/22 (Schwarzbrache, einschließlich Grünbrache, die einer Beihilferegelung unterliegt und nicht wirtschaftlich genutzt wird) + I/1 (Einander folgenden Nebenkulturen, ausgenommen Futterpflanzen)¹.
- P2 **Gartenbau** = D/14b (Frisches Gemüse, Melonen, Erdbeeren im Freiland als Gartenbaukulturen) + D/15 (Frisches Gemüse, Melonen, Erdbeeren unter Glas) + D/16 (Blumen und Zierpflanzen im Freiland) + D/17 (Blumen und Zierpflanzen unter Glas) + I/2 (Champignons).
- P3 **Dauerkulturen** = G/1 (Obstanlagen, einschließlich Beerenobstanlagen) + G/2 (Zitrusanlagen) + G/3 (Olivenanlagen) + G/4 (Rebanlagen) + G/5 (Baumschulen) + G/6 (Sonstige Dauerkulturen) + G/7 (Dauerkulturen unter Glas).
- P4 **Grünland und Weidevieh** = F/1 (Dauerwiesen und Weiden, ausschließlich ertragsarme Weiden) + F/2 (Ertragsarme Weiden) + J/1 (Einhufer) + J/2 (Rinder unter 1 Jahr) + J/3 (Männliche Rinder von 1 bis unter 2 Jahren) + J/4 (Weibliche Rinder von 1 bis unter 2 Jahren) + J/5 (Männliche Rinder, 2 Jahre und älter) + J/6 (Färsen) + J/7 (Milchkühe) + J/8 (Sonstige Kühe) + J/9 (Schafe) + J/10 (Ziegen).
- P5 **Veredlung** = J/11 (Ferkel mit einem Lebendgewicht unter 20 kg) + J/12 (Mutterschweine von 50 kg und mehr) + J/13 (Andere Schweine) + J/14 (Masthähnchen und -hühnchen) + J/15 (Legehennen) + J/16 (Sonstiges Geflügel) + J/17 (Mutterkaninchen).

¹ Einander folgende Nebenkulturen, die nicht den Futterbau betreffen (I/1), gehören zum Ackerbau (P1), und ihre SDB sind die gleichen wie die der entsprechenden Hauptkulturen

-
- P11 **Getreide** = D/1 (Weichweizen und Spelz) + D/2 (Hartweizen) + D/3 (Roggen) + D/4 (Gerste) + D/5 (Hafer) + D/6 (Körnermais) + D/7 (Reis) + D/8 (Sonstiges Getreide).
- P12 **Ölsaaten** = D/26 (Raps und Rübsen) + D/27 (Sonnenblumen) + D/28 (Soja) + D/29 (Leinsamen (Öllein)) + D/30 (Andere Ölfrüchte)
- P41 **Rinder für die Milcherzeugung** = J/2 (Rinder unter 1 Jahr) + J/4 (weibliche Rinder von 1 Jahr bis unter 2 Jahren) + J/6 (Färsen) + J/7 (Milchkühe).
- P42 **Rinder** = J/2 (Rinder unter 1 Jahr) + J/3 (Männliche Rinder von 1 bis unter 2 Jahren) + J/4 (Weibliche Rinder von 1 Jahr bis unter 2 Jahren) + J/5 (Männliche Rinder, 2 Jahre unter älter) + J/6 (Färsen) + J/7 (Milchkühe) + J/8 (Sonstige Kühe).
- P51 **Schweine** = J/11 (Ferkel mit einem Lebendgewicht unter 20 kg) + J/12 (Mutterschweine von 50 kg und mehr) + J/13 (Andere Schweine).
- P52 **Geflügel** = J/14 (Masthähnchen und -hühnchen) + J/15 (Legehennen) + J/16 (Sonstiges Geflügel).
- P111 **Getreide ohne Reis** = D/1 (Weichweizen und Spelz) + D/2 (Hartweizen) + D/3 (Roggen) + D/4 (Gerste) + D/5 (Hafer) + D/6 (Körnermais) + D/8 (Sonstiges Getreide).
- P121 **Hackfrüchte** = D/10 (Kartoffeln) + D/11 (Zuckerrüben) + D/12 (Futterhackfrüchte).

II. Vergleich der Positionen der Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe mit denen des Betriebsbogens des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen (INLB)

Vergleich der Positionen für die Anwendung der Standarddeckungsbeiträge	
Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe 2003, 2005 und 2007 (Verordnung Nr. 2002/143/EG der Kommission ¹)	INLB Betriebsbogen (Verordnung (EWG) Nr. 2237/77) der Kommission ² zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1837/2001 ³

I. Bodennutzung

D/1	Weichweizen und Spelz	120.	Weichweizen und Spelz
D/2	Hartweizen	121.	Hartweizen
D/3	Roggen	122.	Roggen (einschl. Mengkorn)
D/4	Gerste	123.	Gerste
D/5	Hafer	124.	Hafer
		+	+
		125.	Sommermenggetreide
D/6	Körnermais	126.	Körnermais (einschl. grün geerntetem Körnermais)
D/7	Reis	127.	Reis
D/8	Sonstiges Getreide zur Körnergewinnung	128.	Sonstiges Getreide
D/9	Eiweißpflanzen zur Körnergewinnung (einschließlich Saatgut und Gemenge von Hülsenfrüchten mit Getreide) Darunter:	129.	Hülsenfrüchte
D/9e	Erbsen, Feldbohnen und Süßlupinen	360.	Erbsen, Feldbohnen und Süßlupinen
D/9f	Linsen, Kichererbsen und Wicken	361.	Linsen, Kichererbsen und Wicken
D/9g	Andere trocknen geerntete Eiweißpflanzen	330	Sonstige Eiweißpflanzen
D/10	Kartoffeln (einschl. Früh- und Pflanzkartoffeln)	130.	Kartoffeln (einschl. Frühkartoffeln und Pflanzkartoffeln)
D/11	Zuckerrüben (ohne Saatgut)	131.	Zuckerrüben (ohne Saatgut)
D/12	Futterhackfrüchte (ohne Saatgut)	144.	Futterhackfrüchte (ohne Saatgut)
	<i>Handelsgewächse</i>		
D/23	Tabak	134.	Tabak
D/24	Hopfen	133.	Hopfen
D/25	Baumwolle	347.	Baumwolle
D/26	Raps und Rübsen	331.	Raps und Rübsen
D/27	Sonnenblumen	332.	Sonnenblumen
D/28	Soja	333.	Soja
D/29	Lein	364.	Lein
D/30	Andere Ölfrüchte		---
D/31	Flachs	373.	Flachs
D/32	Hanf	374.	Hanf
D/33	Andere Textilpflanzen		---

¹ ABl. L 24 vom 26.01.2002, S. 16

² ABl. L 263 vom 17.10.1977, S. 1

³ ABl. L 255 vom 24.09.2001, S. 1

D/34	Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen	345.	Arzneipflanzen, Gewürzpflanzen, Duftpflanzen und Pflanzen für Riechstoffe, einschl. Tee, Kaffee, Zichorie
D/35	Andere Handelsgewächse, die noch nicht aufgeführt wurden	346 + 348.	(Zuckerrohr + Andere Handelsgewächse)
D/14	Gemüse, Melonen, Erdbeeren Im Freiland oder unter flachen Schutzabdeckungen	---	
D/14a	im Feldanbau	136.	Frisches Gemüse, Melonen, Erdbeeren im Feldanbau
D/14b	Gartenbaukulturen	137.	Gemüse, Melonen, Erdbeeren im Freilandanbau der Marktgärtnerei
D/15	Unter Glas oder anderen hohen Schutzeinrichtungen	138.	Frisches Gemüse, Melonen und Erdbeeren unter Schutz
D/16	Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen) Im Freiland oder unter flachen Schutzabdeckungen	140.	Blumen und Zierpflanzen im Freiland (ohne Baumschulen)
D/17	Unter Glas oder anderen hohen Schutzeinrichtungen	141.	Blumen und Zierpflanzen unter Schutz
D/18	Futterpflanzen	---	
D/18a	Ackerwiesen und -weiden	147.	Ackerwiesen
D/18b	sonstige Grünfutterpflanzen darunter:	145.	Sonstige Futterpflanzen
D/18b/ i	Grünmais	326.	Futtermais
D/18b/ iii	Sonstige Futterpflanzen	327 + 328	Anderes Futtergetreide + Andere Futterpflanzen
D/19	Sämereien und Pflanzgut auf dem Ackerland (ohne Getreide, Hülsenfrüchte, Kartoffeln und Ölsaaten)	142. + 143.	Grassamen + Sonstige Sämereien
D/20	Sonstige Kulturen auf dem Ackerland	148. + 149.	Sonstige Anbauarten des Acker- und Gartenlandes: in den Positionen 120 bis 147 nicht enthaltene Anbauarten + An Dritte überlassenes, saattberechtigtes Ackerland, einschließlich der dem Betriebspersonal als Naturallohn überlassenen Flächen
D/21	Schwarzbrache (einschl. Grünbrache), für die keine Beihilfe gewährt wird	146.	Schwarzbrache - Code 0: Brachland (ohne stillgelegte Flächen)
D/22	Schwarzbrache (einschl. Grünbrache), die einer Beihilferegelung unterliegt und nicht wirtschaftlich genutzt wird	146.	- Code 8: Flächen, die der Stilllegungspflicht im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 unterliegen und nicht bestellt werden.
F/1	Grünland und Weiden ohne ertragsarme Weiden	150.	Dauerwiesen und -weiden
F/2	Ertragsarme Weiden	151.	Ungepflegtes Weideland
G/1	Obstanlagen einschließlich Beerenobstanlagen	152.	Obstanlagen, einschl. Beerenobstanlagen
G/1a	Obst-(Frischobst) und Beerenarten der gemäßigten Klimazonen	349. + 350. + 352.	Kernobst + Steinobst + Kleine Früchte und Beeren
G/1b	Obst- und Beerenarten der subtropischen Klimazonen	353.	Tropische und subtropische Früchte
G/1c	Schalenobst	351.	Schalenobst

G/2	Zitrusanlagen	153.	Zitrusanlagen
G/3	Olivenanlagen	154.	Olivenanlagen
G/3a	normalerweise zur Erzeugung von Tafeloliven bestimmt	281.	Tafeloliven
G/3b	normalerweise zur Erzeugung von Olivenöl bestimmt	282.	Oliven, die für die Ölherstellung verkauft werden
		+	+
		283.	Olivenöl
G/4	Rebanlagen	155.	Rebanlagen
	Davon Erträge normalerweise bestimmt für:		
G/4a	Qualitätswein	286	Keltertrauben für Qualitätswein (b.A.)
		+	+
		289.	Qualitätswein (b.A.)
G/4b	anderen Wein	287	Keltertrauben für Tafel- und anderen Wein (kein Qualitätswein)
		+	+
		288	Verschiedene Erzeugnisse des Weinbaus (Weinmost, Säfte, Mistellen, Branntwein, Essig und andere, sofern im Betrieb hergestellt)
		+	+
		290	Tafelwein und anderer Wein (kein Qualitätswein)
G/4c	Tafeltrauben	285.	Tafeltrauben
G/4d	Rosinen	291.	Rosinen
G/5	Reb- und Baumschulen	157.	Baumschulen, einschl. Rebschulen
G/6	Sonstige Dauerkulturen	158.	Sonstige Dauerkulturen
G/7	Dauerkulturen unter Glas	156.	Dauerkulturen unter Schutz
I/1	Einander folgende Nebenkulturen (ohne Anbau von Gartenbaukulturen und Kulturen unter Glas)		Codenummer der Anbauart: "3" oder "7"
I/2	Pilze	139.	Pilze
E	Haus- und Nutzgärten		- - -

II. Viehbestand

J/1	Einhufer	22.	Einhufer (jeden Alters)
J/2	Rinder unter einem Jahr, männliche und weibliche	23. + 24.	Mastkälber + Andere Rinder unter einem Jahr
J/3	Männliche Rinder von einem Jahr bis unter zwei Jahren	25.	Männliche Rinder von einem bis unter zwei Jahren
J/4	Weibliche Rinder von einem Jahr bis unter zwei Jahren	26.	Weibliche Rinder von einem bis unter zwei Jahren
J/5	Männliche Rinder, zwei Jahre und älter	27.	Männliche Rinder von zwei Jahren und älter
J/6	Färsen von zwei Jahren und älter	28. + 29.	Zuchtfärsen + Mastfärsen
J/7	Milchkühe	30. + 31.	Milchkühe + Schlaktkühe
J/8	Sonstige Kühe	32.	Sonstige Kühe 1. Kühe (einschließlich unter zwei Jahren), die schon gekalbt haben und die ausschließlich oder hauptsächlich zur Kälbererzeugung gehalten werden. 2. Arbeitskühe 3. sonstige Schlaktkühe
J/9	Schafe (jeden Alters)		---
J/9a	weibliche Zuchttiere	40.	Mutterschafe (von einem Jahr und älter)
J/9b	sonstige Schafe	41.	Andere Schafe
J/10	Ziegen (jeden Alters)		---
J/10a	weibliche Zuchttiere	38.	Weibliche Zuchttiere
J/10b	sonstige Ziegen	39.	Andere Ziegen
J/11	Ferkel mit einem Lebendgewicht unter 20 kg	43.	Ferkel mit einem Lebendgewicht von unter 20 kg
J/12	Zuchtsauen von 50 kg und mehr	44.	Mutterschweine mit 50 kg und mehr
J/13	Andere Schweine	45. + 46.	Mastschweine + Sonstige Schweine
J/14	Masthähnchen und -hühnchen	47.	Masthähnchen und -hühnchen
J/15	Legehennen	48.	Legehennen
J/16	Sonstiges Geflügel darunter:	49.	Sonstiges Geflügel
J/16a	Truthühner		---
J/16b	Enten		---
J/16c	Gänse		---
J/16d	Sonstiges Geflügel, das noch nicht aufgeführt wurde		---
J/17	Mutterkaninchen	34.	Mutterkaninchen
J/18	Bienen	33.	Bienen

ANHANG III

Wirtschaftliche Betriebsgröße

A. DEFINITION DER EUROPÄISCHEN GRÖSSENEINHEIT (EGE)

1. Der Europäischen Größeneinheit liegt der Wert von 1000 Euro des gesamten Standarddeckungsbeitrags des Betriebes für den Bezugszeitraum "1980" zugrunde, der in Absatz 1 des Anhangs III der Entscheidung 78/463/EWG der Kommission, zuletzt geändert durch die Entscheidung 84/542/EWG, festgelegt wurde.
2. Für die späteren Bezugszeiträume der Neuermittlung und Aktualisierung der SDB kann der Wert von 1000 Euro mit einem Koeffizienten multipliziert werden, die es ermöglichen, die globale wirtschaftliche Entwicklung des Agrarsektors in der gesamten Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in Geldwert zu berücksichtigen.

Diese Koeffizienten werden von der Kommission berechnet und nach Anhörung der Mitgliedstaaten festgesetzt. Ihre Anwendung wird von den zuständigen Diensten der Kommission nach Anhörung der zuständigen Dienste der Mitgliedstaaten beschlossen.

B. DIE WIRTSCHAFTLICHE BETRIEBSGRÖSSE

Die wirtschaftliche Größe eines Betriebes wird errechnet, indem der gesamte Standarddeckungsbeitrag des Betriebes durch die Anzahl Euro geteilt wird, auf deren Grundlage die EGE gemäß Punkt A dieses Anhangs für den entsprechenden Bezugszeitraum festgelegt wurde.

C. DIE WIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBSGRÖSSENKLASSEN

Die Betriebe werden nach den Größenklassen, deren Grenzen nachstehend angegeben werden, eingestuft:

<i>Klassen</i>	<i>Grenzwerte in EGE</i>
I	Unter 2 EGE
II	Von 2 bis unter 4 EGE
III	Von 4 bis unter 6 EGE
IV	Von 6 bis unter 8 EGE
V	Von 8 bis unter 12 EGE
VI	Von 12 bis unter 16 EGE
VII	Von 16 bis unter 40 EGE
VIII	Von 40 bis unter 100 EGE
IX	Von 100 bis unter 250 EGE
X	250 EGE und mehr

Die für die Anwendung auf das Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen und auf die gemeinschaftlichen Erhebungen der Struktur landwirtschaftlicher Betriebe geltenden Bestimmungen können eine Zusammenfassung der Klassen III und IV, V und VI sowie IX und X vorsehen.

Die Mitgliedstaaten, die in Durchführung von Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung Nr. 79/65/EWG für die Erfassungsbereich des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen eine Schwelle der wirtschaftlichen Betriebsgröße festlegen, die nicht mit den Grenzen der vorstehen angegebenen Größenklassen zusammenfällt, unterteilen diese in Unterklassen, deren Grenzen den festgesetzten Schwellen entsprechen.

Ergänzung

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION
vom 16. Januar 1990

zur Festsetzung des Koeffizienten der agrarwirtschaftlichen Entwicklung für die Definition der europäischen Größeneinheit im Rahmen des gemeinschaftlichen Klassifizierungssystems der landwirtschaftlichen Betriebe
(90/36/EWG)

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Koeffizient der agrarwirtschaftlichen Entwicklung, der die Definition der europäischen Größeneinheit gemäß Anhang III Teil A Ziffer 2 der Entscheidung 85/377/EWG ermöglicht, wird für die Entwicklung zwischen den Bezugszeiträumen »1980" und »1986" auf 1,2 festgesetzt.

Anlage 5 Datenaustauschformat (DAF)

Das Datenaustauschformat besteht nur aus Datenzeilen variabler Länge. Datenzeilen enthalten die zu übertragenden Werte. Die Datenzeilen orientieren sich in ihrem Aufbau und ihrer Länge am "Codekatalog zum BMELV-Jahresabschluss". Die Anzahl der zu übertragenden Datenzeilen ist je nach Betrieb unterschiedlich, da nur Zeilen mit Angaben übertragen werden sollten.

Die Formatierung erfolgt im CSV-Format (comma separated values), einem ASCII-Textformat, das von einer Vielzahl von Dienstprogrammen für den Datenaustausch zwischen Datenbanken verarbeitet werden kann. Weiterhin ist es für die Übernahme von Daten in die Tabellenkalkulation geeignet.

Anstelle des Komma (',') als Trennzeichen wird das Semikolon (;) verwendet, um die Doppeldeutigkeit von Trennzeichen und Dezimalpunkt in der deutschen Darstellung auszuschließen. Die Dezimalstelle wird durch das Komma (',') gekennzeichnet. Das Trennzeichen trennt die Zeilennummer von den Werten, und die Werte untereinander.

Die ausschließlich numerische Information benötigt keinen Einschluss in Anführungszeichen.

Aufbau der Datenzeilen:

Die Datenzeilen beginnen mit einer Zeilennummer. Als weitere Felder folgen die Werte der jeweiligen Zeilenart. Sind Werte einer Spalte nicht besetzt, werden sie als Feld ohne Inhalt (unmittelbar aufeinanderfolgende Trennzeichen) gekennzeichnet. Diese Darstellung wird auch für ausgelassene Felder im Erfassungsschema angewendet, die konzeptionell nicht besetzt werden können (Beispiel: Novellierter Abschluss, „Materialaufwand“, Zeile 2638, Spalte 3).

- Zeilennummer:

- 4-stellig, ab dem ersten Zeichen einer Zeile

- Werte:

- Die Werte stehen in der Reihenfolge ihrer Codekatalog-Spaltennummer.
- Dezimalstellen werden - sofern vorhanden - durch das Dezimalkomma abgetrennt, also bei jedem betreffenden Wert explizit angegeben.
- negative Werte werden durch ein '-' - Zeichen dargestellt, welches sich unmittelbar vor der ersten Ziffer des betreffenden Wertes befindet.

- Leere Wertefelder werden mit einem Trennzeichen berücksichtigt.
- Zeilen werden mit < Return > abgeschlossen.

- Ein zu einem Betrieb gehörender Datenblock wird von der Zeilenart 0001 eingeleitet; gefolgt von den Zeilenarten 0002 und 0003, danach folgen die zugehörigen Datenzeilen.
- Innerhalb eines Abschluss sollten die Zeilen sortiert in aufsteigender Reihenfolge vorliegen.
- Es sollten nur die Zeilen übertragen werden, die auch wirklich Daten enthalten.
- Zulassen von Fehlern (Fehlerabschaltungen) mit den Zeilencodes 9901 bis 9950. Je Zeile eine Abschaltung. Fehlernummern werden 7-stellig eingegeben.
Beispiel für den Fehler 2712.000: 9901, 2712.000

Beispiel für das CSV-Format

0001;102

0002;002011

0003;5

0024;310594

usw.

1018;123456;100000;23456

1019;10500;20500;-10000

1048;1000,10;;1000,10

usw.

2039;8139,93;;185,00;8324,93;9288,13

2539;-18634,52;250,5;;-18384,02;-16783,10

2638;-1765,50;;;-1765,50;-2365

2709;-26237,23;-1054,40;;-27291,63;-29875,81

2771;-3007,88;-770,00;1800,00;-1977,88;-2204,76

usw.

8269;11876

0001;102

Anm.: hier beginnt ein neuer Abschluss

0002;002012

0003;5

0024;310594

usw.

1018;123456;100000;23456